

„vetustissimum“, also als uralt bezeichnet und — das ist besonders wichtig! — er steht auf dem Altar!

Da die Wandtabernakel und Sakramentshäuschen der gotischen Kirchen erst etwa in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts üblich werden²², stammt dieser uralte Tabernakel und damit wohl auch die Kirche selbst mindestens aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Übrigens meint auch Ratz, die Kirche von St. Martin a. d. R. sei schon vor der Gründung des Zisterzienserklosters St. Gotthard entstanden²³, also schon im 12. Jahrhundert.

Wir haben also neben der mehr als fraglichen St. Martinskirche auf dem Schlüsselberg im 12. Jahrhundert bereits eine andere mit demselben Patrozinium²⁴, sodaß man die Ursfarre des Gebietes von St. Gotthard und Neuhaus eher in St. Martin a. d. R. als am Schlüsselberg wird suchen müssen.

Zur neuen burgenländischen Gemeindeheraldik¹

Von Franz Gall, Wien

Die nähere Befassung mit dem heraldischen Leben unserer Zeit läßt die erstaunliche Tatsache erkennen, daß Wappenkunst und Wappenkunde sich gerade heute wieder stets zunehmender Beliebtheit erfreuen. Der „Pferdefuß“ dieser an sich so erfreulichen Entwicklung liegt in der ebenso unleugbaren Tatsache begründet, daß in fast ebenso starkem Maß als die Heraldik an Popularität zunahm, das Wissen um die heraldischen Regeln, Sinn und Zweck, vor allem aber um den künstlerischen und den Symbolcharakter des Wappens abgenommen hat. Es ist dies ein Paradoxon, welches allerdings nicht auf unser Vaterland beschränkt erscheint, sondern in dem so wappenfreudigen England feststellbar ist, wie etwa in der fast ebenso heraldicoparadiesischen Schweiz. Der Unterschied zwischen den einzelnen europäischen Ländern ist lediglich gradueller Natur! Während in den Staaten des Ostblocks — Polen vielleicht ausgenommen — die Heraldik so gut wie tot ist, blühen in Österreich wenigstens einzelne ihrer Zweige, vor allem eben die Gemeindeheraldik.

So wird es verständlich, daß die wenigen österreichischen Heraldiker und besonders die heraldisch-genealogische Gesellschaft „Adler“ sich die Pflege der Kommunalheraldik besonders angelegen sein lassen. In den Publikationen der Gesell-

22 Eine wichtige dogmatische Entscheidung des 4. Laterankonzils (1215) (die Lehre von der Transsubstantiation) spielte dabei eine wichtige Rolle.

23 Ratz, a. a. O., S. 4.

24 Man könnte in diesem Zusammenhang auch die Kirche St. Wenzeslaus (Jennersdorf?) als mögliche Ursfarre in Erwägung ziehen, die bereits 1208 genannt wird. Doch würde dies zu weit vom Thema abrücken.

1 Vortrag, gehalten auf dem 7. Österreichischen Historikertag in Eisenstadt am 29. August 1962.

schaft sind — insbesondere seit dem letzten Krieg — eine ganze Reihe kommunalheraldische Beiträge erschienen, Historiker- und Archivtage wurden jeweils auch zur Kritik, Werbung und Aufklärung benützt. Auf dem Innsbrucker Archivtag 1959 hielt Hanns Jäger-Sunstenau ein vieldiskutiertes Referat zum Gegenstand, zur gleichen Zeit behandelte meine eigene Wenigkeit in der Zeitschrift Adler das neue Tiroler Gemeindewappenwesen und mein wappenrechtlicher Vortrag vom Innsbrucker Historikertag stand erst recht zu einem guten Teil im Zeichen der Kommunalheraldik. Auch die Ausstellung „Heraldik der Gegenwart“ von 1960 eröffnete unserem Thema wieder breiten Raum, im gleichen Jahr war auch der Österreichische Wappenkalender — historischen österreichischen Städtewappen gewidmet und erst vor kurzem konnte die Zeitschrift Adler einem kritischen Aufsatz über das neuere oberösterreichische Gemeindewappenwesen aus der Feder von Herbert Baumert den entsprechenden Platz einräumen. Schon 1957 übrigens war es möglich, auch den Rundfunk in den Dienst der Sache zu stellen. In diesem Zusammenhang will auch mein heutiges Referat verstanden werden. Wir Heraldiker werden ja oft um Rat gefragt, wirklichen Einfluß auf das gemeindliche Wappenwesen aber haben wir nicht. Wir gleichen so ein wenig Kaufleuten, die wohl ihr Muster feilbieten dürfen, nicht aber ihre Waren an den Mann bringen. Nicht als Forscher also, als Mann auf dem hohen Thron des Wissens, stehe ich hier, sondern als Bittender; nicht als selbsternannter Richter und Kritiker, sondern als ein Werbender für ein uraltes und ehrwürdiges abendländisches Kulturphänomen.

Indem wir uns nunmehr der burgenländischen Gemeindeheraldik zuwenden, haben wir uns zunächst mit den rechtlichen Grundlagen derselben zu beschäftigen. Diese unterscheiden sich selbstverständlich nicht allzusehr von denen anderer Bundesländer.

Bis 1918 war das Recht, Gemeinden zu Städten oder Märkten zu erheben bzw. denselben Wappen zu verleihen oder zu verbessern etc., ein kaiserliches — ursprünglich von der Hofkanzlei, seit 1848 vom Ministerium des Innern ausgeübt — Reservat. Nach der Ausrufung der Republik ging dieses Recht durch den Beschluß über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 an die Staatsregierung und schließlich durch den Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung an die Landesregierungen über.

Gegenwärtig wird das kommunale Wappenwesen des Burgenlandes durch die entsprechenden Paragraphen 7a, Abs. 1 der burgenländischen Gemeindeordnung vom 28. 1. 1927 (LGBl. 15/1927) geregelt. Als Aufsichtsorgan des Bundes ist darin das Bundeskanzleramt vorgesehen. Es darf hier eingefügt werden, daß dieses „Aufsichtsrecht“ des Bundes — im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in der BRD, wo es bei den Innenministerien der einzelnen Bundesstaaten eigene Wappenreferenten gibt — im allgemeinen nur zur Archivierung neu verliehener Gemeindewappen im Allg. Verw. Archiv, nicht aber zu einer wirklichen Einflußnahme reicht! Es soll aber einerseits auch nicht verschwiegen werden, daß einzelne Bundesländer sich nicht einmal soweit herbeilassen, andererseits hingegen gerade unser gegenwärtiges Gastland eine rühmliche Ausnahme von der beklagenswerten Regel darstellt. —

Wie es seit der Konstituierung der Ortsgemeinden (1850), dem kaiserlichen Patent vom 24. 4. 1859 und dem R. G. vom 5. 3. 1862 den rechtlichen Verhältnissen entspricht, kennt das Burgenland, wie die Länder Salzburg, Steiermark, Tirol und

Vorarlberg, eine Beschränkung der Wappenfähigkeit auf Städte und Märkte nicht. Immerhin wird in einem Wappenbrief (Kleinbachselten v. 29. 4. 54) festgelegt, daß es sich bei dem verliehenen Wappen um ein Gemeinde-Wappen handelt, da einem Ort mangels eigener Rechtspersönlichkeit ein Recht zur Wappenführung nicht zukommt. Wappenverleihungen erfolgen mit Beschluß der Landesregierung, werden allerdings weder im Landesgesetzblatt noch im Landesamtsblatt publiziert. Die Gemeindeordnung verpflichtet die wappenführenden Gemeinden zur Anbringung des Gemeindewappens im Gemeindegelb — wir werden auf diesen Punkt noch zurückkommen. Die Verleihung von Gemeindefarben hat sich erst seit 1954 (s. o.) langsam durchgesetzt.

Bei der Betrachtung des gegenwärtigen burgenländischen Gemeindegewappens wird man zunächst von dem ungeheuren — fast an die gesegneten Schweizer Verhältnisse gemahnenden — Schatz überkommener Wappen überrascht: von den 28 Katastralgemeinden etwa des größten burgenländischen Verwaltungsbezirkes, Neusiedl am See, führen nicht weniger als 20 eigene Wappen und nur ein einziges von diesen wurde nach 1918 verliehen (1954). Echte Ehrfurcht vor dem überkommenen „Rechtsaltertum“ Wappen darf hier den Bürgern dieses Landes attestiert werden. Die Schildbilder hinwieder lassen uns erkennen, daß wir uns in uraltem Bauernland befinden: landwirtschaftliches Gerät, das Landesprodukt Wein, und die in Bauernsiegeln üblichen Darstellungen dominieren auf diesen alten Wappen. Seltener nehmen die Wappen auf den Fischfang Bezug. Hervorzuheben ist weiter das Vorhandensein fast durchwegs einfeldiger Schilde.

Wappen sollen ja Erkennungszeichen sein, sie sollen als Symbol der Gemeinschaft dienen. Wie aber nimmt sich ein geviertes Schild mit kompliziertem Schildbild im Rundstempel eines Standesamtes aus, wie will eine Gemeinde ihren Feuerschwagen mit solch einem unübersichtlichen Wappen dekorieren?

Weiter überrascht bei den alten Wappen und Siegeln der verhältnismäßig spärliche Einfluß des ehemaligen Königreichs Ungarn. Das fast vollständige Fehlen der für die ungarische Gemeindeheraldik so typischen Hinweise auf die Wappen Alt- und Neuungarn, auf die Türkenkriege etc. untermauert einmal mehr, das seit Jahrhunderten (und nicht erst seit 1921) vorhandene Zusammengehörigkeitsgefühl der „Deutschen“ in Westungarn mit Österreich. Schon im frühen 16. Jahrhundert hat so zum Beispiel die von Dir. Dr. Ernst im Eröffnungsreferat so übersichtlich dargestellte Veränderung der burgenländischen Herrschaften die Bezeichnung EISENSTADIO-AUSTRIACUS für burgenländische Studenten an der Univ. Wien hervorgerufen. Häufig treten lediglich die für die ungarische Heraldik so kennzeichnenden Palmzweige auf.

Das Burgenland ist in seiner Verleihungspraxis sehr zurückhaltend. Seit Kriegsende sind erst 10 Wappen verliehen worden (1950: 1, 1951: 1, 1953: 3, 1954: 2, 1956: 1, 1957: 1, 1962: 1)². Das Burgenländische Landesarchiv als Quasiheroldsamt ist in vorbildlicher Weise bestrebt, Tradition und Fortschritt, konkret gesprochen also das überkommene Siegelbild, mit den Erkenntnissen der Wappenwissenschaft zu verschmelzen, und so sind dann seit 1945 eine ganze Reihe prächtiger Wappenneuschöpfungen gelungen. Genannt seien hier lediglich: Großwarasdorf (1950), Pötteldorf (1953), St. Georgen (1956), Draßmarkt (1962)².

² 1964 Mogersdorf (Anm. d. Red.).

Oberwappen — die ehemaligen Freistädte Eisenstadt und Rust führen die kgl. Laubkrone — wurden seit 1945 nicht verliehen. Hier könnte die spärliche Verwendung der Mauerkrone — eines zu Unrecht als napoleonisch verschrieenen Symbols — markante Beispiele des 16. und 17. Jahrhunderts aus Böhmen, Österreich und Nürnberg sind bekannt — für bürgerliche Gemeinden empfohlen werden. Abzulehnen ist jedoch ein anderes und im Burgenland gottlob selten angewendetes, auf einer älteren österreichischen Kanzlei-Praxis und Hugo Gerhard Ströhl's System der Gemeindegewappen basierendes, wirklich „papierenes“ Unterscheidungsmerkmal, nämlich die Schildeinfassung in verschiedenen Metallen (Bronze z. B. Grafenschachen 1953, Lutzmannsburg 1953). Auch goldene Arabesken verunziern ein Wappen mehr als sie es schmücken (Tadten)! Sehr häufig findet sich wie anderswo auch im Burgenland der Pfarrpatron im Wappen. Bei Neuverleihungen sollte im Dienste guter Wappenkunst auf die Symbolisierung desselben auch ein Attribut oder aber auf einfarbige Darstellung des Patrons gesehen werden. Es ist vom heraldischen Standpunkt nichts gegen einen goldenen hl. Michael einzuwenden, aber alles gegen einen Heiligen, dessen Konterfei im Wappen sechs- oder achtfärbig ist! Die Forderung nach der Darstellung historischer Gebäude oder Gebäudeteile ist an die Heraldik im Laufe ihrer tausendjährigen Geschichte immer wieder herangetragen worden. Auch hier gilt es überaus große Vorsicht walten zu lassen. Naturalistische Darstellung ist nun einmal der Heraldik fremd, wenngleich ich aus eigener Erfahrung weiß, wie schwer etwa Gemeindeväter von dieser These zu überzeugen sind. Vor allem aber sollten gute alte Wappen oder Siegelbilder noch so fremdenverkehrs-wirksamen Wehrtürmen nicht geopfert werden! Gottlob sind auch Beispiele dieser Art in der neuen burgenländischen Kommunalheraldik selten.

Unverdient selten hingegen ist wie oben bemerkt im Burgenland die Verleihung von Gemeindefarben. Hingegen werden in Oberösterreich, bes. aber in der Steiermark, stets Gemeindefarben mit dem Wappen verliehen. Oft wird eingewendet, daß die Streifenflaggen zu wenig Spielraum zur Unterscheidung ließen. Nun, wir haben ja neben Zwei- und Dreifarben in der Horizontalen auch dieselben Möglichkeiten in der Vertikalen, wir können in den Schildfarben gevierte, geschachte, einfarbige Flaggen mit Obereck etc. auswählen und kommen so sicher auf die nötige Anzahl verschiedenster Kombinationen, ohne die Gemeindegewappen durch die kostspielige Anschaffung von Wappenflaggen unnötig zu belasten.

Bei Wappenneuschöpfungen der jüngsten Vergangenheit zeigt sich im Burgenland — wie ebenfalls angedeutet — die erfreuliche Tendenz auf alten Gemeindegewappen aufzubauen. Der anderswo so emsig propagierte „Siegelmord“ ist hier bislang nicht begangen worden. Auch hält man sich von allzu häufiger Bezugnahme auf das so glücklich gewählte Landeswappen zurück (Ausnahme: Grafenschachen) und entgeht so der z. B. in der jüngeren oberösterreichischen Kommunalheraldik so schmerzlichen Uniformierung. Die Wappenbriefe werden den Gemeinden im allgemeinen in kalligraphischer Ausführung (d. 1. Blatt desselben enthält den Text, Unterschrift des Landeshauptmannes und das Siegel des Landes, das 2. die Wappenzeichnung) übergeben. Die Verleihung wird mit der Zustellung rechtskräftig. Die Verwaltungsabgabe beträgt nur S 50,—. Die Wappenzeichnungen stammen von den Heraldikern Homma, Turkowitsch und Raffener.

Die Beschreibungen der Wappen — leider werden dieselben wie erwähnt nicht in einem Organ des Landes publiziert — sind überaus ausführlich, vielleicht manch-

mal so sehr, daß sie dem ausführenden Heraldiker fast keinen Spielraum mehr lassen. Wappenkünstlerische Betätigung aber soll und muß schöpferisch bleiben können. Dafür entsprechen die Blasonierungen im allgemeinen durchaus der heraldischen Terminologie, was etwa von den Tiroler Texten nicht immer gesagt werden kann.

Ein ungeheurer Vorteil aber für die Gemeindeheraldik liegt in der Publikation der Landestopographie (1. Band erschienen, der 2. ist im Druck)³. Sowohl der gegenwärtige Archivdirektor als auch seine Amtsvorgänger haben darin stets auch den Wappen ihr Augenmerk geschenkt und so kommt den heraldischen Abschnitten derselben, insbesondere für die Gemeinden, die etwa nur ein altes Siegelbild besitzen, gleichsam der Charakter einer Wappenregulierung zu.

Wie wichtig eine solche Regulierung und Festlegung der Gemeindewappen sein kann und welch schöne wissenschaftliche und künstlerische Ergebnisse sie zu zeitigen imstande ist, haben erst jüngst einige schweizerische und deutsche Publikationen gezeigt. Gerade in unserem Vaterland, in dem es ein Heroldsamt nie gegeben hat und in dem die zentrale Überwachung der Kommunalheraldik bei der gegenwärtigen Rechtslage weder gesichert noch auch für die Länder akzeptabel ist, in dem sich die Landesarchive in Wappenfragen in einem steten Kampf mit den oftmals absurden Wünschen gewisser Gemeindeväter befinden, sollten eigentlich die Länder selbst die Initiative ergreifen. Gerade das so wappenfreudige und auf allen Gebieten der Kultur überaus fortschrittliche Burgenland könnte mit einer echten — d. h. einer nicht nur unter Berücksichtigung der heraldischen Regeln, sondern auch der historischen Gegebenheiten durchgeführten — Wappenregulierung einen Markstein in der österreichischen Gemeindeheraldik setzen.

GOTTLIEB AUGUST WIMMER

im Lichte der Oberschützenser ev. Pfarrgemeinde-, der Obereisenburger ev. Seniorats- und der transdanubischen ev. Kirchendistrikt-Protokolle

Von Karl F i e d l e r †

Über Gottlieb August W i m m e r ist in kürzeren Aufsätzen und längeren Studien schon viel Rühmliches geschrieben worden. Insonderheit hat sich Dr. Bernhard Hans Zimmermann eh und je schon mit großem Eifer und Fleiß bemüht, Wimmers Leben und Wirken in kleineren Broschüren, in den Jahrgängen unseres Jahrbuches sowie in verschiedenen Zeitschriften und Blättern unseres evangelischen Kirchenlebens zu beleuchten und darzustellen. Und noch ist er emsig und rastlos dabei, das Letzte über Wimmer zu erforschen, hat er doch die Absicht, wie er dies schon in manchen Wimmerstudien andeutete, über Wimmers Wirken ein größeres Werk zu verfassen und es der Öffentlichkeit vorzulegen.

Zweifelsohne war Wimmer ein großer, begabter und vielseitiger Mann. Bischof D. Gerhard May gab anlässlich der Gedenkfeier zum 100. Todestag Wimmers sogar

3 Inzwischen als Doppelband erschienen (Anm. d. Red.).